

§ 3 SchulDSVO M-V

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule [personenbezogene Daten](#) der wechselnden Schülerin oder des wechselnden Schülers aus dem Schülerstammblatt, Leistungsdaten und [Daten](#) aus dem sonstigen Datenbestand, soweit diese zur [Erfüllung](#) der Aufgaben der aufnehmenden Schule benötigt werden.

(2) Insbesondere werden folgende Angaben und Dokumente übermittelt:

1. Grunddaten gemäß [SchulDSVO M-V Anlage 1](#) Abschnitt A I und Bezeichnung der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung gemäß [SchulDSVO M-V Anlage 1](#) Abschnitt A II Nummer 7.9,
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen ([SchulDSVO M-V Anlage 1](#) Abschnitt A II Nummer 1.8 bis 1.11, 1.15, 1.16 und 1.18 bis 1.20),
3. Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse,
4. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses sowie
5. Ergebnisse von Vergleichsarbeiten.

Im Übrigen verbleiben die [Daten](#) bei der abgebenden Schule.